

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer



AfD-Stadtratsfraktion

Herrn
Benjamin Haupt
Postfach 11 01
67321 Speyer

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Stadthaus
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Zimmer 108

29. Mai 2020

Anfrage – Duldung von Ausländerinnen und Ausländern (2)

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.02.2020 (eingegangen per E-Mail)

Sehr geehrter Herr Haupt,

Ihre Anfrage vom 27.02.2020 beantworte ich entsprechend § 20 der Geschäftsordnung für den Stadtrat schriftlich wie folgt:

Werden in Speyer ausreisepflichtige Ausländer durch die Stadtverwaltung geduldet? Falls nein, Ende der Anfrage. Falls ja, wie viele und warum? Es wird im letzteren Fall darum gebeten, diese nach Anzahl, Herkunftsland und Gründen für die Duldung aufzuschlüsseln.

Es wird ebenfalls darum gebeten, die Gesamtkosten für die geduldeten ausreisepflichtigen Ausländer für die Stadt Speyer zu beziffern. Welche Summe von diesem Betrag übernimmt das Land Rheinland- Pfalz?

Gegen wie viele geduldete Ausländer wurde in Speyer in den Jahren 2015 bis heute ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Delikt, Herkunftsland und Anzahl der Beschuldigten)?

In wie vielen Fällen kamen es in diesem Zeitraum zu einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Delikt, Herkunftsland und Anzahl der Angeklagten)?

In wie vielen Fällen wurden in diesem Zeitraum geduldete in Speyer residierende Ausländer wegen einer Straftat verurteilt (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Delikt, Herkunftsland und Anzahl der Verurteilten)? In wie vielen Fällen führte die Verurteilung eines geduldeten Ausländers zur Abschiebung durch die Ausländerbehörde?

Stand 20.04.2020 gab es in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes 170 Ausländer/innen mit einer Duldung.

Telefon
(06232) 142200
Telefax
(06232) 142498
E-Mail
stefanie.seiler@
stadt-speyer.de
Internet
www.speyer.de

Die Zahl der geduldeten Ausländer/innen, welche der Stadt Speyer tatsächlich zugewiesen sind, kann durch die Ausländerbehörde technisch nicht ermittelt werden. Für eine händische Ermittlung und Zählung fehlen schlichtweg die personellen Kapazitäten.

Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsländern kann aus Kapazitätsgründen ebenfalls nicht durchgeführt werden. Genauso verhält es sich bei der Aufschlüsselung nach den jeweiligen Duldungsgründen. Es wird diesbezüglich auf den Inhalt des § 60a AufenthG verwiesen.

Für die 170 geduldeten Ausländer/innen in der Erstaufnahmeeinrichtung Speyer fallen für die Stadt selbst keine Kosten an, da diese vom Land Rheinland-Pfalz getragen werden.

Bezüglich der anfallenden Kosten für geduldete Ausländer/innen, welche der Stadt Speyer zugeordnet sind, teilt die zuständige Abteilung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz folgendes mit:

„Die AfD-Anfrage kann leider nur bedingt beantwortet werden.

Zu der Frage wie viele Ausländer/innen in Speyer geduldet sind, können seitens der Leistungsbehörde keine genauen Angaben gemacht werden. Die dort tatsächlich bekannten Ausländer/innen, welche eine Duldung erhalten haben, gliedern sich nach Personenzahl und Herkunftsland wie folgt:

Ägypten	4	Personen
Afghanistan	14	Personen
Armenien	9	Personen
Aserbaidshjan	12	Personen
Bosnien-Herzegowina	8	Personen
Eritrea	2	Personen
Georgien	1	Person
Iran	4	Personen
Nigeria	4	Personen
Pakistan	19	Personen
Syrien	1	Person
Staatenlos	2	Personen
Tschad	1	Person

Nicht alle der oben genannten, geduldeten Personen erhalten noch laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ein Teil ist in Arbeit und kann seinen Lebensunterhalt sowie die Krankenversicherung über seine Tätigkeit finanzieren; dies gilt ebenso für den Teil der oben genannten Geduldeten, welche sich in einer Ausbildung befinden.

Die monatlichen Leistungen (nur an Regelsatzleistungen) belaufen sich auf insgesamt 15.751,23 €; die monatlichen Kosten für Unterkünfte oder Krankenhilfe (§§ 4, 6 AsylbLG) nicht beinhaltet.

Nichtanerkannte Bewohner/innen unserer Unterkünfte (z.B. Geduldete) müssen keine Entschädigung für die Unterkunft (Miete) bezahlen. Die Stadt ist gemäß § 2 Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz zur Aufnahme der zugewiesenen Personen verpflichtet. Dies bedeutet Zuständigkeit für die Kosten der Unterbringung und deren Übernahme. Weiterhin findet sich im AsylbLG keine gesetzliche

Vorschrift für eine Heranziehung der untergebrachten Hilfesuchenden zu Zahlungen von Unterkunftskosten.

Hinsichtlich der Krankenhilfe ist anzuführen, dass die anfallenden Krankenhilfekosten nicht im Einzelnen aufgeschlüsselt und aufgeführt werden können. In einigen Fällen, z.B. bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes, fallen einmalige Beihilfen an; ebenso für die Kinder Beiträge für Mittagessen in KiTa oder Schule, Schulbedarf, Klassenausflüge o.ä..

Eine Kostenerstattung durch das Land Rheinland-Pfalz erfolgt ab dem Monat der Erteilung des Erstbescheides des BAMF nicht mehr pro Kopf, sondern nur noch in Form einer jährlichen Pauschale, welche der Stadt Speyer gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Landesaufnahmegesetzes (AufnG RP) zugesprochen wird; dies auch nur für Fälle, die einen negativen Bescheid des Bundesamtes erhalten haben.

Weitere Angaben zu den von der AfD gestellten Fragen sind von hier leider nicht möglich.“

Die Fragen zur Kriminalität geduldeter Ausländer in Speyer in den Jahren 2015 bis heute können im Gesamten ebenfalls nicht beantwortet werden, da hierüber bei der Ausländerbehörde keine Statistiken geführt werden, zumal diese keine Strafverfolgungsbehörde (des Landes) ist.

Die Verzögerung der Beantwortung ist begründet mit den Maßnahmen, welche die Stadtverwaltung im Rahmen der weltweiten Corona-Pandemie in den vergangenen Monaten zu bewältigen hatte.

Die Bearbeitung und Datensammlung für diese Anfrage beanspruchte 4,0 Stunden Arbeitszeit.

Die Fraktionen und Gruppierungen im Rat erhalten jeweils eine digitale Ausfertigung dieses Schreibens per E-Mail.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Seiler